

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2010 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer
Baugenehmigung betr. An- und Umbau im Erdgeschoss mit
Nutzungsumwandlung der Gewerbefläche in eine Wohnfläche 2

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses 3

Satzung der Kunstakademie Bad Reichenhall
(Akademiesatzung – AkadS)
Vom 10. Juni 2011 4

Stadt Laufen

Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“
Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG 5

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Alte Berchtesgadener Straße – Nord“;
erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Teileinziehung
(Radfahrerverkehr) des beschränkt-öffentlichen Weges „Weg zur Parkanlage“
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

8. Änderung des Baulinienplanes „Hessingstiftung Steilhofweg“ für
das Grundstück Fl. Nr. 153/6 in Bayerisch Gmain (Sonnenstraße 12);
ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB –
und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Absatz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze;
Weiterbetrieb der Triebwerksanlage an der Großen Sur, Ortsteil Sillersdorf 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2010

Das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2010 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

| | | |
|----------|-----------------------|--------|
| 09172111 | Ainring | 9 877 |
| 09172112 | Anger | 4 302 |
| 09172114 | Bad Reichenhall, GKSt | 17 470 |
| 09172115 | Bayerisch Gmain | 3 037 |

| | | |
|-----------------|-------------------------|----------------|
| 09172116 | Berchtesgaden, M | 7 597 |
| 09172117 | Bischofswiesen | 7 527 |
| 09172118 | Freilassing, St | 15 936 |
| 09172122 | Laufen, St | 6 600 |
| 09172124 | Marktschellenberg, M | 1 796 |
| 09172128 | Piding | 5 244 |
| 09172129 | Ramsau b. Berchtesgaden | 1 800 |
| 09172130 | Saaldorf-Surheim | 5 281 |
| 09172131 | Schneizlreuth | 1 436 |
| 09172132 | Schönau a. Königssee | 5 326 |
| 09172134 | Teisendorf, M | 9 160 |
| zusammen | | 102 389 |

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2010 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2012 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bad Reichenhall, den 6. Juni 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr. An- und Umbau im Erdgeschoss mit Nutzungsumwandlung der Gewerbefläche in eine Wohnfläche

Die Stadt Bad Reichenhall hat mit Bescheid vom 19.5.2011 die nachstehende Baugenehmigung (Az.: 311-602-1/017/11 für den An- und Umbau im Erdgeschoss mit Nutzungsumwandlung der Gewerbefläche in eine Wohnfläche in der Grenzlandstr. 8, Flur-Nr. 210, Gemarkung Marzoll, erteilt.

| | |
|--------------------------|--|
| BAUHERR: | XXX*, XXX*, XXX* |
| BAUVORHABEN: | An- und Umbau im Erdgeschoss mit Nutzungsumwandlung der Gewerbefläche in eine Wohnfläche |
| LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: | Grenzlandstr. 8 |
| FLUR-NR.: | 210 |
| GEMARKUNG. | Marzoll |
| ENTWURFVERFASSER. | XXX* , Akad. Dir. am Lehrstuhl XXX* der Techn. Universität München |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Baugenehmigung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall, Postfach 11 64, 83421 Bad Reichenhall oder Rathausplatz 1 und 8, 83435 Bad Reichenhall einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Postfach 80534 München oder Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstr. 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 211 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 19. Mai 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

Die Stadt Bad Reichenhall hat mit Bescheid vom 23.5.2011 die nachstehende Baugenehmigung (Az.: 311-602-1/012/11 für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses in der Schillerstr. 38, Flur-Nr. 104, Gemarkung St. Zeno, erteilt.

| | |
|--------------------------|--|
| BAUHERR: | Kur-Bau Bad Reichenhall Alte Saline 11 83435 Bad Reichenhall |
| BAUVORHABEN: | Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses |
| LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: | Schillerstr. 38 |
| FLUR-NR.: | 104 |
| GEMARKUNG: | St. Zeno |
| ENTWURFVERFASSER: | XXX* , Architekt |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Baugenehmigung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall, Postfach 11 64, 83421 Bad Reichenhall oder Rathausplatz 1 und 8, 83435 Bad Reichenhall einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Postfach 80534 München oder Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstr. 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 211 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 23. Mai 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Kunstakademie Bad Reichenhall (Akademiesatzung – AkadS) Vom 10. Juni 2011

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Trägerschaft, Name und Sitz

Die Stadt betreibt eine Kunstakademie als gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie trägt die Bezeichnung „Kunstakademie Bad Reichenhall“ und hat ihren Sitz in Bad Reichenhall.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Kunstakademie dient der Erwachsenenbildung.
- (2) Die Kunstakademie nimmt in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit eine Bildungsaufgabe im Bereich der freien Künste, insbesondere der Malerei und der Bildhauerei wahr.
- (3) Im Rahmen dieser Aufgabe veranstaltet die Kunstakademie Kurse, Vorträge und Ausstellungen.
- (4) Die Kunstakademie ist frei in der Gestaltung des Programms und in der Auswahl der Dozenten.

§ 3

Verwaltung und Leitung

- (1) Die Kunstakademie wird als Sachgebiet der inneren Verwaltung geführt. Sie ist der Verwaltungsabteilung zugeordnet. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kunstakademie werden von städtischem Personal in einer Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (2) Verantwortlich für den Betrieb ist der Leiter der Kunstakademie. Er darf die Bezeichnung „Direktor der Kunstakademie Bad Reichenhall“ bzw. „Direktorin der Kunstakademie Bad Reichenhall“ führen, wenn er seine Funktion hauptamtlich wahrnimmt.
- (3) Der Leiter der Kunstakademie wird durch den Stadtrat bestellt. Er soll in einem Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Bad Reichenhall stehen und seine Funktion hauptamtlich wahrnehmen. Ihm obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Kunstakademie. Im Rahmen der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften gehört zu den Aufgaben des Leiters der Kunstakademie insbesondere:
 - a) die Akquisition und Auswahl und Dozenten sowie der Abschluss der Dozentenverträge,
 - b) die Erarbeitung des Jahresprogramms,
 - c) die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, an denen Dozenten oder Schüler der Kunstakademie maßgeblich beteiligt sind, im Rahmen der Aufgabe der Kunstakademie,
 - d) die Organisation und Durchführung von Sonderveranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms,
 - e) die Überwachung des Betriebs der Kunstakademie,
 - f) die Erarbeitung des Haushaltsvoranschlags,
 - g) die Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt für die Kunstakademie bereitgestellten Mittel, auch als Budgetverantwortlicher.

§ 4

Berichtspflicht

Der Leiter der Kunstakademie berichtet dem Haupt- und Tourismusausschuss des Stadtrats mindestens einmal jährlich über die geleistete Arbeit. Dabei sind die Planungen für das nächste Jahresprogramm zu behandeln.

§ 5

Dozenten

Die Dozenten sind freie Mitarbeiter der Kunstakademie. Sie sind in der Gestaltung ihres Unterrichts frei und an keine Anweisungen gebunden.

§ 6 Schüler

- (1) Zu den Kursen hat nach Maßgabe der Kapazitäten jedermann Zutritt. Die Schüler erhalten zum Abschluss der Kurse Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate. Prüfungen sind bei solchen Kursen möglich, die eigens für diesen Zweck eingerichtet sind.
- (2) Die an den Unterrichtsorten geltenden Hausordnungen sind für die Schüler verbindlich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich zu regeln.

§ 7 Dienstanweisung

Der Oberbürgermeister erlässt für den Betrieb der Kunstakademie eine Dienstanweisung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. Juni 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ hat in der Sitzung am 17.2.2011 die „Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7.5.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 4.8.2010“ beschlossen und hat Zweckvereinbarungen abgeschlossen. Diese Änderungssatzung und die Zweckvereinbarungen wurden im Amtsblatt Nr. 10 vom 15.4.2011 des Landkreises Altötting bekannt gemacht.

Dieses Amtsblatt kann im Internet unter www.lra-aoe.de im Register „Aktuelles - Publikationen - Amtsblatt“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen können auch im Internet unter www.stadtlaufen.de/aktuelles eingesehen werden.

Laufen, den 7. Juni 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Alte Berchtesgadener Straße – Nord“; erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 2011 die von Architekt **XXX***, **XXX***, ausgearbeiteten und überarbeiteten Entwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Alte Berchtesgadener Straße - Nord“ gebilligt und ihre Auslegung beschlossen.

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat zuvor die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses Baugebiet geändert werden musste.

Die geänderten Planentwürfe samt Satzungstext sowie Begründung bzw. Erläuterungsbericht in der aktuellen Fassung liegen in der Zeit von

22. Juni 2011 bis 5. Juli 2011

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Strasse 2, I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen eingebracht werden.

Marktschellenberg, den 9. Juni 2011
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Teileinziehung (Radfahrerverkehr) des beschränkt-öffentlichen Weges „Weg zur Parkanlage“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete beschränkt-öffentliche Weg in Neukirchen „Weg zur Parkanlage“, Teilfl. Fl. Nr. 142/3, 141/2, 141, 163/3, 162, 163 und 373 Gemarkung Neukirchen ist bisher im Bestandsverzeichnis als Geh- und Radweg eingetragen.
Die Radwegfunktion wird mit Wirkung vom 1.8.2011 eingezogen.

Der Weg dient künftig nur als Gehweg.

Die Absicht der Einziehung wurde an den Anschlagtafeln von 10.11.2009 bis 12.2.2010 und im Amtsblatt Nr. 44 vom 10.11.2009 bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. Juni 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

8. Änderung des Baulinienplanes „Hessingstiftung Steilhofweg“ für das Grundstück Fl. Nr. 153/6 in Bayerisch Gmain (Sonnenstraße 12); ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB – und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Absatz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6.6.2011 beschlossen, den Baulinienplan „Hessingstiftung Steilhofweg“ zu ändern und in gleicher Sitzung die Entwürfe in der Planfassung und Begründung vom 25.4.2011 gebilligt.

Mit der Änderung soll die maßvolle Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses ermöglicht werden. Diese Anbauten (unter anderem ein Wintergarten) sollen harmonischer in das Grundstück integriert werden, als dies die bestehenden Baugrenzen zulassen. Die Neuausrichtung ist städtebaulich und ortsplannerisch an die umliegende Bebauung angepasst.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§ 13 Absatz 2 Nr. 1) und von der Umweltprüfung (§ 13 Abs. 3) werden abgesehen.

Der hierzu gefertigte Änderungsplanentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

22. Juni bis 25. Juli 2011

im Rathaus der Gemeinde, Großgmainer Str. 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen zur geplanten Änderung vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 8. Juni 2011
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze; Weiterbetrieb der Triebwerksanlage an der Großen Sur, Ortsteil Sillersdorf

Für den Weiterbetrieb der Triebwerksanlage an der Großen Sur wurde die Neuerteilung der bis zum 31.7.2011 befristeten wasserrechtlichen Bewilligung beantragt. Die Benutzung wird im bisher genehmigten Umfang weiter ausgeübt und dient der Erzeugung von elektrischer Energie für das Sägewerk, die Landwirtschaft und die Einspeisung in das öffentliche Stromversorgungsnetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben vom

15. Juni 2011 bis 15. Juli 2011

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Zimmer Nr. 10 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Saaldorf-Surheim, den 7. Juni 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz, Erster Bürgermeister
